

anwaltsdatenbank.net

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

MIRIAN DEIS  
SASCHIA KELLMANN  
Rechtsanwälte  
Richard-Wagner-Str. 14  
50674 Köln  
Tel.: (0221) 233 64 80/1  
Fax: (0221) 233 64 82

Datum: 13. 6. 2011

Fax 01803.551834413  
planta@anwaltsdatenbank.net

## INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein  
 Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom: 20. 4. 2011

- Gericht: LSG Nordrhein-Westfalen  Behörde:  
 sonstiger Verfasser: Westfalen

Aktenzeichen: L 20 AY 170/10 BER

Normen: § 11 Abs. 2 AsylbLG, § 10a AsylbLG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Höhe der Leistungen nach § 11 Abs. 2 AsylbLG;  
 Entscheidung im Verfahren nach §§ 45 AsylbLG ist solche nach § 10a Abs. 1  
 Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders: § 10a Abs. 1

- auch sog. "EAS4"-Zuweisung ist eine Verteilung  
 Zuweisung i.S.d. § 10a Abs. 1 AsylbLG
- "unabweisbar gebotene Leistungen" i.S.d. § 11 Abs. 2  
 AsylbLG idR mit der, um an den rechtmäßigen  
 Aufenthalt zu kommen die Leistungen
- bei Reiseunfähigkeit: solche nach § 10a i.V.m. § 4 AsylbLG  
 => bedeutende Entscheidung, da gegen EAS4-Zuweisung  
 kein Rechtsmittel gegeben, gleichwohl ist Reiseunfähigkeit



## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 AY 170/10 B ER

Az.: L 20 AY 171/10 B

Az.: S 30 AY 147/10 ER SG Düsseldorf

### Beschluss

#### **Antragsteller und Beschwerdeführer**

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwältin Mirian Deis u.a., Richard-Wagner-Straße 14,  
50674 Köln

gegen

Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen  
Gesundheit und Soziales, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen, Gz.: 30-no-kl

#### **Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin**

Landkreis Fürth, vertreten durch das Landratsamt Fürth Sozialwesen,  
Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf, Gz.: 231-409-Alt

#### **Beigeladener**

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 20.04.2011  
durch den Richter am Landessozialgericht Dr. Weßling als Vorsitzenden sowie die Richter  
am Landessozialgericht Merheim und Ottersbach ohne mündliche Verhandlung  
beschlossen:

- 2 -

**Der Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 05.11.2010 wird geändert.  
Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller über den 30.11.2010 hinaus bis zum 30.04.2011 Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG – mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung - im Umfang der gemäß § 1a AsylbLG zu erbringenden Leistungen sowie Leistungen gemäß § 4 AsylbLG zu gewähren.**

**Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Die Antragsgegnerin trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers in beiden Rechtszügen zur Hälfte.**

**Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Sascha Kellmann aus Köln beigeordnet.**

#### **Gründe:**

I. Die Beschwerde ist statthaft (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Insoweit ist, von dem unbefristeten Beschwerdebegehren ausgehend, angesichts der begehrten Leistungen gemäß § 3 AsylbLG davon auszugehen, dass jedenfalls ein Beschwerdewert in Höhe von zumindest 750,01 € (vgl. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG) erreicht wird.

II. Die Beschwerde ist in dem aus der Tenorierung ersichtlichen Umfang auch begründet. Lediglich in diesem Umfang liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen (Regelungs-) Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG vor, sind mithin ein Anordnungsanspruch und –grund im Sinne von §§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht worden.

1. Zeitraum vom 15.09.2010 bis 31.03.2011

Für diesen Zeitraum geht der Senat davon aus, dass der Antragsteller nach Erschöpfung der Kapazitäten für das Bundesland Nordrhein-Westfalen („Königsteiner Schlüssel“) im so genannten „EASY“-Verfahren der Aufnahmeeinrichtung Zirndorf (so die durch das

- 3 -

Sozialgericht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge telefonisch eingeholte Auskunft) zugewiesen wurde. Dabei weist der Senat darauf hin, dass im Falle einer ordnungsgemäßen Verteilung bzw. Zuweisung sich die örtliche Zuständigkeit nach § 10a Abs. 1 AsylbLG bestimmt. Angesichts des Aufenthalts im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin kommt gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG für den Fall, dass der Antragsteller sich außerhalb des ihm zugewiesenen Aufenthaltsortes aufhält, lediglich die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe durch die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde (hier die Antragsgegnerin) in Betracht.

Insoweit ist das Sozialgericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu Recht davon ausgegangen, dass - angesichts der Zusage der Antragsgegnerin, bis Ende November 2010 Leistungen gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren - jedenfalls ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht war.

Die (zeitlich) weitergehende Verpflichtung durch den Senat trägt dem eingetretenen Zeitablauf Rechnung. Im Übrigen hält der Senat es für geboten, die im Fall des Antragstellers „unabweisbar gebotene Hilfe“ näher zu konkretisieren. Mag in der Regel diejenige Hilfe ausreichen, die dem Leistungsberechtigten mangels eigener Mittel und Möglichkeiten zu gewähren ist, um so schnell wie möglich an den rechtmäßigen Aufenthaltsort zurückkehren zu können (vgl. etwa Hohm in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 18. Auflage 2010, § 11 Rn. 10), liegt wegen der zunächst streitigen, zwischenzeitlich aber glaubhaft gemachten Reiseunfähigkeit vorliegend ein begründeter Ausnahmefall (vgl. hierzu Hohm a. a. O.) vor, der eine darüber hinausgehende Leistungspflicht begründet. Der Senat hält insoweit Sachleistungen im Umfang der gemäß § 1a AsylbLG zu gewährenden Leistungen (mithin Leistungen gemäß § 3 AsylbLG abzüglich des insoweit zu gewährenden Barbetrages/Taschengeldes) sowie - angesichts der ersichtlichen Behandlungsbedürftigkeit - Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG für erforderlich. Hingegen vermag der Senat hinsichtlich einer Unterbringung des Antragstellers schon eine Eilbedürftigkeit nicht nachzuvollziehen. Dies ergibt sich bereits aus der zur Glaubhaftmachung seines Begehrens vorgelegten Erklärung seiner Schwester, der Antragsteller könne mietfrei bei ihr wohnen.

## 2. Zeitraum ab 01.04.2011

Ausweislich der Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2011 wurde der Antragsteller aufgrund der ihm attestierten Dauerreiseunfähigkeit und des Angewiesenseins auf die Unterstützung durch die Familie erneut in das Verteilungsverfahren einbezogen und nach Nordrhein-Westfalen verteilt. Daher spricht

Einiges dafür, dass eine ggf. zuvor erfolgte Zuweisung nach Zirndorf hinfällig geworden ist. Das landesinterne Verteilungsverfahren gemäß § 50 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist noch nicht abgeschlossen, die Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde (vgl. § 50 Abs. 4 AsylVfG) steht noch aus. Insoweit dürfte im Grundsatz die Vorschrift des § 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG greifen, wonach im Übrigen die Behörde zuständig ist, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

Der Senat hält jedoch unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes höhere Leistungen als solche entsprechend § 1a AsylbLG (vgl. II. 1.) nicht für geboten. In einem Hautsacheverfahren wird – neben den ausländerrechtlichen Fragen - u. a. noch zu prüfen sein, ob sich der Antragsteller im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. Insoweit weist der Senat darauf hin, dass das Asylverfahren des Antragstellers erst noch durchzuführen sein wird.

Auch eine ggf. erforderliche Folgenabwägung (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05) geht insoweit unter Berücksichtigung der bekannten Umstände des Einzelfalls einstweilen zu Lasten des Antragstellers aus. Der Senat weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass insoweit zum einen die unklare ausländerrechtliche Situation und zum anderen die nur eingeschränkt aussagekräftige Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes Berücksichtigung gefunden haben, und diese Überlegungen somit nicht ohne Weiteres auf Bewilligungszeiträume nach erfolgter (neuerlicher) Zuweisung zu übertragen sein werden.

Der Senat geht davon aus, dass die Antragsgegnerin Leistungen entsprechend der durch den Senat ausgesprochenen Verpflichtung bei gleichbleibenden Verhältnissen schon zur Vermeidung weiterer (Folge-) Verfahren auch über den 30.04.2011 hinaus erbringen wird.

III. Die gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch das Sozialgericht gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Der Senat geht insoweit in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass über ein Prozesskostenhilfegesuch erst entschieden werden kann, wenn ein ordnungsgemäßer Antrag auf Prozesskostenhilfe vorliegt. Ein solcher liegt grundsätzlich erst dann vor, wenn gemäß § 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO schon dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beigelegt werden, wobei für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 117

- 5 -

Abs. 3 ZPO i. V. m. der Prozesskostenhilfeverordnung vom 17.10.1994 (BGBl. I S. 3001; in der Fassung des Art. 36 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022) das dafür vorgesehene, amtliche Formular zu verwenden ist. Das Sozialgericht war nicht verpflichtet, insoweit einen richterlichen Hinweis zu erteilen oder eine Frist zur Einreichung der noch fehlenden Unterlagen zu setzen. Denn zum einen hat der Bevollmächtigte des Antragstellers mit seiner Antragsschrift bereits angekündigt, die erforderlichen Nachweise unverzüglich nachzureichen; zum anderen folgt die Verpflichtung, wie dem Bevollmächtigten bekannt sein muss, unmittelbar aus dem Gesetz. Ob eine andere rechtliche Würdigung geboten ist, wenn - insbesondere in Eilverfahren - die erforderlichen Nachweise unverzüglich nach Antragstellung vorgelegt werden, bedarf hier keiner Entscheidung.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Soweit die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung des Antrages auf Prozesskostenhilfe richtet, sind Kosten im Beschwerdeverfahren gemäß §§ 73 a Abs. 1 S. 1 SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht zu erstatten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Antrag hinsichtlich der begehrten Leistungen nach § 3 AsylbLG (einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung) erfolglos bleibt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Weßling

Merheim

Ottersbach

Ausgefertigt

Schakowski

Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

